



Leseprobe aus Oberloskamp, Borg-Laufs, Röchling und Seidenstücker, Gutachtliche
Stellungnahmen in der Sozialen Arbeit, ISBN 978-3-7799-2354-1

© 2017 Beltz Verlag, Weinheim Basel

[http://www.beltz.de/de/nc/verlagsgruppe-beltz/gesamtprogramm.html?](http://www.beltz.de/de/nc/verlagsgruppe-beltz/gesamtprogramm.html?isbn=978-3-7799-2354-1)

isbn=978-3-7799-2354-1

1. Einleitung

1.1 Gutachtliche Stellungnahmen in Ausbildung und Praxis

Gutachtliche Stellungnahmen werden in zahlreichen Arbeitsfeldern der Sozialarbeit/Sozialpädagogik¹ und zu unterschiedlichen Fragestellungen angefertigt. Adressaten der gutachtlichen Stellungnahmen sind Gerichte oder Leistungsträger (z. B. Krankenkassen, Landeswohlfahrtsverbände). Neben den klassischen Bereichen der Jugendgerichtshilfe und der Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren bei Trennung und Scheidung (z. B. bei der Regelung der elterlichen Sorge oder des Umgangs nach §§ 1671, 1684), sowie bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (§ 1666 BGB) und einiger weiterer Regelungsfälle im BGB (z. B. §§ 1631 b, 1632 IV, 1682, 1685 BGB) bzw. im SGB VIII (z. B. §§ 42, 8a), werden zunehmend auch in anderen Verfahren gutachtliche Stellungnahmen erstellt. Eine im Jahr 1998 von Studierenden der HTWK Leipzig durchgeführte Umfrage in Einrichtungen des Maßregelvollzuges hat ergeben, dass in 14 von 37 Einrichtungen Sozialarbeiter mit gutachtlichen Stellungnahmen gemäß § 67e StGB für die Strafvollzugskammern befasst sind.² In Betreuungsverfahren werden seitens der Betreuungsbehörde ebenfalls regelmäßig gutachtliche Stellungnahmen verfasst.

Welchen zeitlichen Anteil die Erstellung gutachtlicher Stellungnahmen an der Tätigkeit in den verschiedenen Arbeitsfeldern der Sozialarbeit hat, ist bisher nur wenig bekannt. Hierzu liegen bislang kaum empirische Untersuchungen vor. Eine Untersuchung zur Tätigkeit der Jugendgerichtshilfe von Trenczek³ ergab, dass rund 11,7 % der Arbeitszeit (ca. 4,7 Arbeitsstunden wöchentlich) von mit JGH-Aufgaben betrauten Fachkräften an öffentlichen

1 Sozialarbeit und Sozialpädagogik sind im ganzen Buch synonym benutzt. Wohl wissend, dass auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit weit überwiegend Frauen tätig sind, haben wir der besseren Lesbarkeit wegen an manchen Stellen darauf verzichtet, sowohl die männliche als auch die weibliche Form zu benennen. Selbstverständlich sind, sofern nicht explizit genannt, stets beide Geschlechter gemeint.

2 Fabian 2000.

3 Trenczek 2003, 82.

Trägern für die Abfassung gutachtlicher Stellungnahmen benötigt wird. Harnach⁴ gibt auf eine Befragung von Peter⁵ gestützt an, dass das Anfertigen „schriftlicher Aufzeichnungen“ mindestens 30% des beruflichen Alltags von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern ausmache.

Auch wenn der allgemeine Forschungsstand bezüglich der Arbeit der Jugendämter noch heute als unzureichend bezeichnet werden kann,⁶ ist dennoch feststellbar, dass insbesondere seit Beginn der 90er Jahre diverse Untersuchungen zur Tätigkeit der Jugendämter durchgeführt wurden.⁷ In aller Regel hatten diese aber aufgabenspezifische Schwerpunktsetzungen und befassten sich nicht explizit mit der Erfassung prozentualer Anteile einzelner Aufgabengebiete an der Gesamtarbeitszeit der Fachkräfte.⁸

Nach wie vor lässt sich ein Anstieg familialer Konfliktlagen und hochstrittiger Trennungs-/Scheidungs- und Umgangsverfahren verzeichnen, die nicht selten mit erheblichen psychosozialen Auswirkungen auf die betroffenen Kinder und Jugendlichen einhergehen.⁹

Insofern wird künftig der Bereich der Diagnostik, aber auch der Mediation, Beratung und Therapie wohl eher eine Ausdehnung erfahren und dementsprechend werden Gerichte und andere Behörden auch in der Zukunft – vor allem wegen angestiegener Fallzahlen – in relevantem Umfang gutachtliche Stellungnahmen anfordern. Zugleich gilt es zu bedenken, dass nach den Intentionen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) und insbesondere seit der Verabschiedung der Kindschaftsrechtsreform (1998) sowie des FamFG (2009) in vielen Bereichen des familialen Konfliktmanagements außergerichtliche Interventionen (Mediation, Beratung, Familien- und Paartherapie sowie Psychotherapie) mittlerweile einen ebenso großen und gewichtigen Stellenwert eingenommen haben wie beispielsweise die sozialpädagogische Begutachtung in der Jugendhilfe im Rahmen der Mitwirkung im Gerichtsverfahren.

Das „Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls“ (2008) und das „Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichts-

4 Harnach 2007, 16.

5 Peter 1996.

6 Wie z. B. Lukas im Jahr 1991, 300 ff.

7 Beispielsweise zur Zusammenarbeit des ASD mit den Vormundschafts-/Familiengerichten: Münder/Mutke/Schone 2000; zur Tätigkeit des Fachgebiets Vormundschaft/Pflegschaft: Hansbauer/Mutke/Oelerich 2004; zur Arbeit des ASD bei Kindeswohlgefährdung: Kindler u. a. (2006); zur Umsetzung der Kindschaftsrechtsreform: Münder/Mutke u. a. 2007.

8 S. auch Isselhorst 1997, 10 ff.; Opitz 1999, 284 f.

9 Schäfer 2009.

barkeit“ (FamFG, 2009) haben unter anderem zum Ziel, familiengerichtliche Verfahren, welche die Interessen von Kindern berühren, zu beschleunigen (§ 155 FamFG) und „Tatbestandshürden“ für die Anrufung von Familiengerichten in Fällen von Kindeswohlgefährdung abzubauen (§ 1666 BGB n. F.). Der Gesetzgeber hat damit deutlich gemacht, dass gerichtliche Verfahren, die die Belange von Kindern und Jugendlichen betreffen, zum einen gegenüber anderen Verfahren vorrangig verhandelt werden sollen; zum anderen soll der sog. „frühe erste Termin“ gewährleisten, dass konflikthafte familiäre Situationen schnellstmöglich im Interesse der Kinder einer (möglichst einvernehmlichen) Lösung zugeführt werden. Darüber hinaus soll die Hemmschwelle, im Falle einer möglichen oder vermuteten Kindeswohlgefährdung das Familiengericht anzurufen, gesenkt werden. Diese Neuerungen haben zwangsläufig dazu geführt, dass sich die Fachkräfte der Jugendhilfe sehr viel zeitnäher gegenüber dem Gericht fachlich äußern müssen.

Insgesamt ist davon auszugehen, dass sich der quantitative Umfang von gutachtlichen Stellungnahmen – ob mündlicher oder schriftlicher Art – künftig nicht verringern wird. Nach wie vor wird ein großer Teil sozialpädagogischen Handelns in der fachlichen Begutachtung von Lebenssachverhalten bestehen, obwohl es im Laufe der Jahre in der Jugendhilfe eine Akzentverschiebung mehr in Richtung Mediation, Beratung und Psychotherapie gegeben hat. Angesichts vermehrter Konfliktlagen aller Art – man denke nur an die sich offenbar weiter dramatisch zuspitzende und ausweitende Armut in immer größer werdenden Teilen der Gesellschaft – ist eine Fundierung und Weiterentwicklung von Diagnostik in der Jugendhilfe dringend geboten.

Die hierbei nach wie vor häufig zu beobachtende Unsicherheit bei der Erstellung von gutachtlichen Stellungnahmen zeigt, dass das dafür benötigte „Knowhow“ an vielen Hochschulen nur teilweise oder überhaupt nicht gelehrt wird und den Studierenden bislang für diese Tätigkeit zu wenig Anleitung und Unterstützung zu Teil wird. Dies, obwohl die Fachliteratur mittlerweile umfassende und fundierte Hinweise zur sozialpädagogischen Diagnostik¹⁰ und zur Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten und dem Spannungsverhältnis zwischen Jugendhilfe und Gerichtsbarkeit gibt.¹¹

10 Mollenhauer/Uhlendorf 1999, 35 ff.; Schrapper 2004; Heiner 2004; Kruppenacker 2004; Harnach 2007; Gahleitner et al. 2013

11 Vgl. etwa Kunkel 1997, 193 ff.; Maas 1997, 70 ff.; Proksch 1996, 262 ff.; Schleicher 1999, 323 ff.; Willutzki 1998, 135 ff., Weisbrodt 2000d; Harnach 2007.

Berufsanfängern und Praktikanten bleiben daher oftmals nur die Vorlagen der Kollegen aus der Praxis als einzige Lernhilfe. Hinsichtlich der Qualität dieser Orientierungshilfen werden allerdings nach wie vor Bedenken angemeldet.¹²

Es besteht nämlich die Gefahr, dass durch diese Art des Lernens von Generation zu Generation „Mustervorschläge“ weitergegeben werden, die weder hinreichend aktuell fachlichen und methodischen Erkenntnissen noch den Erfordernissen der Praxis, noch dem Berufsauftrag und ebenso wenig den Bedürfnissen der Klienten entsprechen.

1.2 Ziel des Buches

Dieses Buch richtet sich zum einen an Berufsanfänger wie auch an Berufserfahrene, die Denkanstöße zur Reflexion ihrer Praxis im Bereich gutachtlicher Stellungnahmen suchen. Zum anderen ist es konzipiert für Studentinnen und Studenten der Sozialarbeit/Sozialpädagogik, die eine differenzierte Orientierungshilfe für diese anspruchsvolle Aufgabe suchen. Darüber hinaus stellt es einen Diskussionsbeitrag zur Frage nach besseren Gutachtenformen in der Sozialarbeit dar. Es richtet sich somit sowohl an Praktiker und Studenten der Sozialen Arbeit als auch an Lehrende an Hochschulen und Universitäten in Bachelor- und Masterstudiengängen der Sozialen Arbeit/Sozialpädagogik. Nicht zuletzt könnten unsere Überlegungen insbesondere Familienrichter/innen vermehrt dazu anregen, die Jugendämter stärker als Fachbehörde wahrzunehmen und weniger als bloße Informanten in Anspruch zu nehmen.¹³

Dem verständlichen Bedürfnis nach einem wenig zeitaufwendigen Patientrezept für gutachtliche Stellungnahmen in der Jugendhilfe kann aus fachlichen, vor allem aber aus einzelfallspezifischen Gründen nicht nachgekommen werden. Theoretische Grundsatzdiskussionen allein sind aber

12 Vgl. z. B. die Kritik von *Kemper*, ZfJ 1976, 478 ff. und seinen Verweis auf Untersuchungen von *Lempp* und *Wagner* in Kurzform in FamRZ 1975, S. 70 referiert werden und in Abschnitt IV.4 Hinweise auf die mangelhafte Arbeit der Jugendämter enthalten. Ebenso *Simitis* u. a. in seiner Untersuchung zum Kindeswohl in der vormundschaftsgerichtlichen Praxis aus den Jahren 1973–1977, 68 ff., 94 ff., 132 ff., 165 ff., 195 ff., sowie *Prestien* 1981, 259 f.; *Beres*, ZfJ 1980, 449; Plenumsdiskussion, in: Deutsches Familienrechtsforum, Bd. 2, 200 ff.; *Dickmeis*, ZfJ 1983, 164 ff. Vgl. aber auch: *Cierpka* 1996; *Harnach-Beck* 1995; *Kleber* 1992; *Krieger* 1994; *Kunkel* 1995; *Uhlendorff* 1997, *Mollenhauer/Uhlendorff* 1999, *Krummenacker* 2004.

13 So auch: Plenumsdiskussion, Deutsches Familienrechtsforum, Bd. 2, 200 ff.

ebenso wenig eine der beruflichen Praxis angemessene Hilfe. Aus diesem Grunde werden im Folgenden einerseits einige konkrete Beispielgutachten und Handlungsempfehlungen (bezogen auf verschiedene Bereiche der Mitwirkung im Gerichtsverfahren) vorgestellt, andererseits werden aber auch Grundannahmen der Gestaltung gutachtlicher Äußerungen, Einflüsse auf solche Stellungnahmen und Probleme im Umfeld der eigentlichen sozialpädagogischen Gutachtentätigkeit diskutiert.

Zunächst wird im zweiten Kapitel der Frage nachgegangen, welche Funktion gutachtliche Stellungnahmen haben. Hierbei stehen die konkrete Vorgehensweise und die Ausformulierung gutachtlicher Stellungnahmen im Mittelpunkt.

Sodann wird im dritten Kapitel eine Begriffsbestimmung vorgenommen (3.1) und überprüft,

- was sozialpädagogische gutachtliche Stellungnahmen in der Gerichtspraxis bewirken (faktische Kompetenz) (3.2),
- inwieweit ihnen der Gesetzgeber diese Aufgabe zugemessen hat (rechtliche Kompetenz) (3.3),
- wie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen selber zu diesem Tätigkeitsbereich stehen (eigenes Kompetenzverständnis) (3.4) und
- worauf sich eine Kompetenz unter fachlichen Gesichtspunkten gründen lässt (Kompetenzbegründung) (3.5).

Im vierten Kapitel wird dargestellt, welche Variablen die Abfassung gutachtlicher Stellungnahmen beeinflussen und welche Gefahren- und Fehlerquellen in diesem Arbeitsbereich bestehen. Inhaltlich befasst sich dieses Kapitel insbesondere mit der Person des gutachtlich tätig werdenden Sozialarbeiters und den der gutachtlichen Stellungnahme zugrundeliegenden Beobachtungs- und Beurteilungsprozessen.

Das fünfte, sechste und siebte Kapitel stellen das „Herz“ der Abhandlung dar. Kapitel 5 beschreibt die allgemeinen Merkmale eines Gutachtens und gibt Hinweise für eine fachlich sinnvolle und transparente Strukturierung von Gutachten.

Im sechsten Kapitel werden die wichtigsten Gebiete der Mitwirkung in Verfahren vor den Familien- und Jugendstraferichten herausgegriffen und die für eine gutachtliche Stellungnahme notwendigen Daten dargestellt. Exemplarisch benannt sind hier die notwendigen Fakten und Daten für Stellungnahmen nach §§ 1632 BGB, 1666 BGB, 1671 BGB, 1684 BGB, 1741 BGB und §§ 3, 105, 5 JGG.

Im Kapitel 7 schließlich finden sich drei Beispielgutachten, die anhand der allgemeinen Merkmale eines Gutachtens (Kapitel 5) herausgearbeitet und anhand von Aktenfällen dargestellt werden. Es handelt sich dabei um Gutachten zu den Bereichen:

- Einschränkung bzw. Entzug der elterlichen Sorge,
- Sorgerecht/Umgangsrecht bei Scheidung und Getrenntleben und
- Jugendstrafverfahren

Dank sei an dieser Stelle den Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern, die die Mühe auf sich genommen haben, uns anonymisiertes Aktenmaterial zur Verfügung zu stellen.

Kapitel 8 befasst sich mit Funktion und Inhalt des mündlichen Vortrags vor Gericht und beinhaltet ebenfalls einen beispielhaften Vortrag.

Im Schlusskapitel (Kapitel 9) wird schließlich geprüft, wie diese Vorstellungen in der Praxis realisiert werden können und welche Konsequenzen sich daraus für die Soziale Arbeit ergeben.

1.3 Die Notwendigkeit integrativer Betrachtungs- und Handlungsweise

Bei den Vorschlägen, welchen Inhalt solche gutachtlichen Stellungnahmen haben und in welcher Form sie abgefasst werden sollen, wird zwar durchaus berücksichtigt, dass die Praxis mit Schwierigkeiten verschiedenster Art zu kämpfen hat. Es ist aber auch zu beachten, dass Sozialarbeiter und Sozialpädagogen durch ihre Ausbildung Fachkompetenzen besitzen, die es ihnen in besonderer Weise ermöglichen, qualifizierte gutachtliche Stellungnahmen abzugeben. Betrachtet man den Leitgedanken der modernen und zeitgemäßen Jugendhilfe nach den Intentionen des SGB VIII, ist das Erbringen von Leistungen (z. B. Beratung oder Mediation) den sogenannten „Anderen Aufgaben“ räumlich und gemäß dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vorangestellt. Eine Beratung oder Mediation kann jedoch nicht in allen Fällen – beispielsweise angesichts besonders schwerwiegender Kindeswohlgefährdender familialer Problemlagen – eine sozialpädagogisch ausgewiesene Mitwirkung im Gerichtsverfahren ersetzen, wozu in aller Regel auch das Abfassen einer schriftlichen gutachtlichen Stellungnahme gehört.

Diese Fachkompetenz gründet sich darin, dass Sozialarbeit, Sozialpädagogik und auch das Jugendamt mittlerweile, wenn auch nach langem historischen Ringen, als eigenständige Fachkompetenz und Institution akzeptiert

werden.¹⁴ Die gutachtlichen Stellungnahmen in der Sozialarbeit beruhen einerseits auf fachlichen Positionen der (noch immer nicht allgemein anerkannten) Sozialarbeitswissenschaft und greifen andererseits auf das Wissen und die Erkenntnisse von Wissensbeständen anderer und benachbarter Fachgebiete zurück.¹⁵

So kann z. B. eine gutachtliche Stellungnahme nur dann allen Anforderungen gerecht werden, wenn sie unter Einhaltung eines bestimmten rechtlichen Rahmens neben Fachwissen aus der Pädagogik auch Wissensbestände aus verschiedenen anderen Fachgebieten z. B. der Entwicklungs-, Familien- und Rechtspsychologie, Medizin und Soziologie¹⁶ berücksichtigt.

Jedoch reicht es dabei nicht aus, die Anteile dieser Wissenschaften quasi in Schubladen geordnet parat zu haben und sie – wie es bei Studentinnen und Studenten zuweilen der Fall ist – nur „sortiert“ abrufen zu können. Vielmehr ist es unerlässlich – und das macht neben dem methodischen Handeln gerade das Spezifische der Sozialarbeit aus – sogleich integrativ denkend und handelnd den Problembereich anzugehen, wofür allerdings fachspezifische Kenntnisse und Fertigkeiten sowie angemessene Einstellungen¹⁷ Voraussetzung sind.

Um den Anforderungen dieses integrativen Denkansatzes zu entsprechen, erschien es uns sinnvoll, dieses Buch in einem interdisziplinären Team zu bearbeiten. Wir, die Autoren, ein Psychologe, eine Pädagogin und zwei Juristen, sind bemüht, eine zeitgemäße „Theorie“ der Gutachtengestaltung für Felder der Sozialen Arbeit zu entwickeln, die vor allem die Entwicklung nach Inkrafttreten des SGB VIII, der Kindschaftsrechtsreform von 1998, des Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetzes (KICK) von 2005, des Gesetzes zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls von 2008 sowie des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) von 2009 berücksichtigen. Wir sind seit vielen Jahren als Dozenten bzw. als Hochschullehrer bzw. als Familienrichter in der Ausbildung von Sozialarbeitern/Sozialpädagogen und in der sozialwissenschaftlichen Forschung tätig und bemühen uns – da wir alle auch über Kenntnisse in den darüber hinaus erfragten Disziplinen verfügen – seit

14 Vgl. dazu Knapp1980, 122 ff.; Lowy 1983; Kunkel 1995; Mühlum 2004; Gahleitner et al. 2010.

15 Fabian 2000.

16 Zu den Inhalten der Einzelwissenschaften vgl. Oberloskamp, ZfJ 1982, 519, 521, vgl. auch Schneider/Lindenberger 2012; Schneewind 2000, 2010.

17 Vgl. dazu Oberloskamp, ZfJ 1982, 519 ff.

langem, sowohl in unseren Lehrveranstaltungen an den Hochschulen als auch in Fortbildungen bei freien und öffentlichen Trägern, um Fächerintegration und um Theorie-Praxis-Bezug.

Die in diesem Zusammenhang gewonnenen Erfahrungen, aber auch theoretische Vorarbeiten, Praxisbeobachtungen, eigene Gutachtertätigkeit und Forschungstätigkeit einschließlich familienrichterlicher Praxis bestätigen in hohem Maße unsere Vorannahmen und tragen zu einer Präzisierung unserer Aussagen bei.

2. Die Funktion gutachtlicher Stellungnahmen

2.1 Zur Ambivalenz gutachtlicher Stellungnahmen

In der Fachliteratur der Sozialen Arbeit der letzten Jahre wird von einer „Renaissance der Debatten um Diagnostik und Diagnosen, Fallverständnis und Fallverstehen“¹⁸ gesprochen. Gutachtliche Stellungnahmen für die Gerichte durch Fachkräfte der Sozialen Arbeit werden davon nicht nur marginal berührt, wenn sich der Fokus der Veröffentlichungen auch schwerpunktmäßig auf den Bereich der Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 ff. SGB VIII und insbesondere die Hilfeplanung gem. § 36 SGB VIII richtet.

Nach wie vor werden in der fachlichen Debatte – die auch ideologisch geprägt ist – Fragen danach gestellt, welche Methoden zur Einschätzung von Lebenswirklichkeiten von Kindern und ihren Familien zulässig sind und inwieweit dadurch Zuschreibungen durch wen mit welcher Legitimation zu welchem Zweck und mit welchen Folgen erwachsen. Einerseits wendet sich diese Kritik gegen die fremdbestimmte Bewertung individueller Lebensentwürfe und zweifelt die Methodik und Validität¹⁹ solcher Aussagen an. Zumeist rankt sich die Debatte um den Begriff „Diagnostik“ und das vermeintlich dahinterstehende klassifikatorische Konzept in der Sozialen Arbeit versus eines rekonstruktiven Ansatzes. „Die mit diesen Modellen verbundenen Herangehensweisen sind auch noch mit anderen Termini gekennzeichnet worden: hermeneutisch versus erkenntnislogisch, sich verständigen und aushandeln versus begrifflich subsumieren. Die Vertreter des klassifikatorischen Ansatzes plädieren für eine möglichst zuverlässige Informationsverarbeitung mittels standardisierter Erhebungs- und Auswertungsinstrumente. Die VertreterInnen des rekonstruktiven Ansatzes dagegen betonen die Notwendigkeit einer flexiblen, situations- und interaktionsab-

18 Heiner 2005, 524.

19 Kindler 2005, 540 ff.

hängigen Informationssammlung auf der Grundlage einer Meinungsbildung im Dialog.“²⁰

Unter der Überschrift Neo-Diagnostik wird in kritischer Positionierung gefragt, ob damit die „entzauberte“ und überwunden geglaubte klinische Professionalität erneut in die Soziale Arbeit Einzug halte, um an der „Aura der Weißkittel zu partizipieren“. ²¹ Diese sei (nach wie vor) Ausdruck von „Expertenherrschaft“. ²²

Die Kritik an diagnostischer bzw. gutachtlicher und damit wertender Tätigkeit ist nur aus ihrer historisch wechsellvollen und auch belasteten Genese heraus zu begreifen. Der Bogen spannt sich zwischen den Polen der „Sozialen Diagnose“ (M. Richmond und A. Salomon) über die Selektionsdiagnostik der Rassenhygieniker und Euthanasieverfechter in der NS-Zeit, die pädagogische Pathologie/Therapie mit ihrer Nähe zur Kinder- und Jugendpsychiatrie bis zu den hermeneutischen Verstehens- und Deutungsmethoden. „Die gemeinsamen Wurzeln diagnostischer Konzepte und Methoden und die Erfahrung von Perversion und Missbrauch prägen und erklären das ambivalente Verhältnis der Sozialarbeit/Sozialpädagogik zu Konzepten und Methoden der Diagnostik in ihren Feldern bis heute ...“ ²³

Ein Nestor der Sozialpädagogik, C. W. Müller, sah sich vor einigen Jahren (2001) genötigt, sich in diese Debatte mit dem bezeichnenden Titel „Diagnose“. Das ungeliebte Handwerk – Herausforderungen für die Fachleute des Jugendamtes“ einzuschalten. Er machte deutlich, dass die Fachkräfte des Jugendamtes nicht nur Moderatoren fremder Einschätzungen und Schlussfolgerungen sein können. „Sie haben eigene, professionell gewonnene diagnostische Hypothesen und auf deren Basis Handlungsvorschläge für die Zukunft vorzulegen“ ²⁴

Ähnlich äußerte sich in diesem Kontext ein weiterer renommierter Sozialpädagoge. Wenn es „um die Aufgabe des Verhandeln von Problemdefinitionen und Lösungsmöglichkeiten geht, steht hier im Mittelpunkt, dass SozialarbeiterInnen dabei nicht neutrale Schiedsrichter oder Vertreter objektiver Wahrheiten sind, sondern die Aufgabe haben, ihre nach bestem Wissen und Gewissen erarbeitete Positionen zu vertreten“ ²⁵

20 Heiner 2015, 281.

21 Kunstreich 2004 zit. bei Heiner, 535.

22 Merchel 2003, zit. bei Heiner 2005, 535.

23 Schrapper 2004, 42 ff.

24 Müller, C. W. 2001 zit. bei Schrapper 2004, 49.

25 Müller, B. 2006 in: Galuske, M./Thole 2006, 89.

An Deutlichkeit lässt es auch Staub-Bernasconi, die sich im Zusammenhang von eindeutiger Stellungnahme in Kinderschutz-Fällen äußerte, nicht fehlen: „Sozialtätige müssen lernen, auch professionell mit Macht und Zwang umzugehen. Die Macht-Ohnmacht-Geschichte ihrer AdressatInnen mitzuerleben, zu thematisieren und – soweit als möglich – zu verarbeiten. Sie müssen in der Lage sein, zwischen behindernder (illegitimer) und begrenzender (legitimer) Macht zu unterscheiden, anstatt sie zu verschweigen oder sich auf ‚höheren Befehl‘ oder eine in der Sozialen Arbeit ohnehin meist illusionäre Kundenorientierung zu berufen. Aber in jedem Fall muss die Anwendung von Macht und Zwang nicht nur auf Legalität, sondern auch auf ihre Legitimität befragt werden“.²⁶ Um die Debatte zuzuspitzen, überschreibt sie einen anderen Aufsatz provokativ mit „Diagnostizieren tun wir alle – nur wir nennen es anders“.²⁷

Heiner versucht das genannte Spannungsfeld und die damit verbundene kontraproduktive Jugendhilfedebatte zwischen den konträren Polen „Diagnose“ (Gutachten) und „Fallverstehen“ in der Begrifflichkeit „diagnostisches Fallverstehen“ aufzulösen. Dieses Verständnis setzt sich seit der intensiv geführten Kinderschutzdebatte und entsprechender gesetzlicher Änderungen zunehmend in der neueren Fachdiskussion durch. In deren Folge wurde die systematische Dokumentation ausgeweitet und gemäß der Forderungen aus der Jugendhilfepraxis zahlreiche Erhebungsinstrumente, so z. B. standardisierte Gefährdungserfassungsbögen, Auswertungsraster, Checklisten und Fragenkataloge entwickelt.

Die nachfolgende Abbildung zum Diagnostischen Fallverstehen erklärt das Spannungsfeld von Verstehen und Entscheiden sowie der Selbst- und Fremddeutung. Deutlich wird, in welcher Konstellation dabei die Dimension „Macht“ angesiedelt ist.

26 Staub-Bernasconi, 2005, 533.

27 Staub-Bernasconi 2003, 33–40.